An das
Bundesministerium für Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

## Nur mit elektronischer Post

08.09.2017 Ho/We

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten Ihr Schreiben vom 11.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorliegend nimmt der Bund der Energieverbraucher e.V. zu Ihrem mit Schreiben vom 11.11.2014 übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie ADR-RL wie folgt Stellung:

I.

Grundsätzlich begrüßt der Bund der Energieverbraucher die Umsetzung der Vorgaben des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 der Verordnung Nr. 524/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.05.2013.

Verbraucherschlichtungsstellen, wie sie in dem geplanten Gesetzesentwurf vorgestellt werden, dienen dazu Verbrauchern schnell und in der Regel auch ohne großen finanziellen Aufwand die Durchsetzung Ihrer Rechte zu ermöglichen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf erscheint auch von seinen Eckpunkten her geeignet, diesen Anspruch in die Rechtswirklichkeit umsetzen zu können.

Gerade im Hinblick auf die Durchsetzung von materiellen Rechtspositionen des Verbrauchers dürften jedoch höhere Anforderungen an den § 5 des Gesetzentwurfes definierten Streitmittler zu stellen zu sein. Gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfes muss

demnach der Streitmittler lediglich "allgemeine Rechtskenntnisse" neben dem im Übrigen erforderlichen Fachwissen verfügen.

Betrachtet man andere, bereits in Deutschland bestehende Schlichtungsstellen, so ist dem gegenüber festzustellen, dass der Schlichter - vorliegend Streitmittler genannt - stets über die Befähigung zum Richteramt verfügen muss. Entsprechende Regelungen sieht auch das RDG vor.

Eine entsprechende Qualifikation des Streitmittlers sollte daher im Gesetzesentwurf Berücksichtigung finden.

II.

In diesem Zusammenhang ist es deshalb auch erforderlich festzulegen, wie die Person des Streitmittlers ausgewählt wird. Die in § 8 vorgesehene "Beteiligung" der Verbraucherverbände erscheint zu allgemein gehalten. Unbedingt wünschenswert ist eine begleitende Beteiligung der Verbraucherschutzorganisationen, wie sie etwa bei der Schiedsstelle Energie besteht und sich bewährt hat.

III.

Kritisch ist zu sehen ist, dass in § 13 Nr. 4 Streitwertgrenzen für die Zuständigkeit möglich sein sollen, die dann wohl im Rahmen der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle genauer zu regeln wären.

Warum bestimmte Streitwerte, seien sie nun sehr gering oder sehr hoch, von einer Schlichtung ausgenommen werden sollen, ist nicht ersichtlich.

Gerade bei geringen Streitwerten ist es für Verbraucher besonders wichtig, sich an eine Schlichtungsstelle wenden zu können. So ist es in den bisherigen Verfahrensordnungen von den Schlichtungsstellen, etwa der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, so, dass gerade nach unten keine Begrenzung des Streitwertes vorgesehen ist.

IV.

Aus unserer Sicht sollte auch bereits im Rahmen des Gesetzes eine Gebührenordnung für die Entgelte der Schlichtung festgelegt werden, um Abweichungen bei den Gebühren verschiedener Schlichtungsstellen untereinander zu begegnen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen